

Anfrage an den Bundesrat

Gilt die Gefährdungsannahmen-Verordnung auch für AKW?

Die Sicherheit der Schweizer Atomkraftwerke wird periodisch (alle zehn Jahre) oder nach einem sicherheitsrelevanten Befund in nuklearen Anlage mittels einer deterministischen Störfallanalyse geprüft. Diese Störfallanalyse stellt eine Art „Stresstest“ dar, bei dem die nuklearen Anlagen einer Reihe von „Stressoren“ unterzogen und ihr Verhalten auf diese Stressoren rechnerisch simuliert wird. Führt diese Simulation rechnerisch zur Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen, darf die Kernanlage weiter betrieben werden. Führt sie hingegen zu einer Verletzung der Strahlenschutz-Bestimmungen, muss die Anlage vorübergehend ausser Betrieb genommen werden (Ausserbetriebnahme-Verordnung Art. 3, SR 732.114.5).

Die „Stressoren“ der Störfallanalyse (Erdbeben, Hochwasser, Versagen von Komponenten, Flugzeugabsturz, etc.) sind in der Gefährdungsannahmen-Verordnung (SR 732.112.2) verankert. Diese Gefährdungsannahmen richten sich nach den Empfehlungen der IAEA. In diesem Zusammenhang bitte ich das UVEK, folgende Fragen zu beantworten:

- Gelten die in der Verordnung verankerten Gefährdungsannahmen auch für die bestehenden Schweizer Atomkraftwerke oder gelten sie nur für nukleare Anlagen, die nach Inkrafttreten des Kernenergie-Gesetzes (2003) gebaut wurden?
- Lässt die Kernenergie-Gesetzgebung grundsätzlich Abweichungen von diesen Gefährdungsannahmen zu? Können theoretisch schwächere Gefährdungsannahmen als „Stressoren“ für die Störfallanalyse verwendet werden?
- Wenn ja, welche Bestimmungen der Kernenergie-Gesetzgebung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe lassen diese Abweichungen zu und auf welcher Grundlage werden die Gefährdungsannahmen für die Störfallanalyse bestehender AKW durchgeführt?

19.6.2014, Martina Munz